

Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 23.05.2003

2003/136
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	09.07.2003	I.

Betreff

Einziehung der Straße "Zehntfeld" (teilweise) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 für die Straße „Zehntfeld“, Gemarkung Obercastrop, Flur 2, Flurstück 813 (teilweise),
- u n d
- b) für den Fall, daß aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, dessen (teilweise) Einziehung.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Von einem Anlieger der Straße „Zehntfeld“ ist der Wunsch an die Verwaltung herangebracht worden, einen Teilbereich des Flurstückes 813, gelegen vor seiner Garagenzufahrt, käuflich zu erwerben (siehe farbliche Markierung im beigefügten Lageplan).

Voraussetzung hierfür ist die förmliche Einziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) um die Fläche somit dem Gemeingebrauch zu entziehen. Hierzu schreibt das StrWG NRW als Verfahren vor, die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vor Erlaß der Einziehungsverfügung ortsüblich bekanntzugeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Teileinziehung der Straßenfläche ist unter der Voraussetzung möglich, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles dafür sprechen und ihr keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt.

Der o.g. Teilfläche des Flurstückes 813 kommt keine Verkehrsbedeutung zu; sie wurde und wird ausschließlich durch den künftigen Erwerber als Stellfläche vor seiner Garage genutzt. Die Stadt Castrop-Rauxel als Straßenbaubehörde wäre nach der Veräußerung für diesen Teilbereich aus der Verkehrssicherungspflicht entlassen.

